

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1981/12/2 60b755/80,  
50b67/83, 50b54/95, 50b188/97a,  
50b29/17a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1981

## Norm

WEG 1975 §1

## Rechtssatz

Die Ausweitung des Wohnungseigentums auf sogenannte "Freiflächen" sollte mit Formulierung des § 1 WEG nicht ermöglicht werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 755/80  
Entscheidungstext OGH 02.12.1981 6 Ob 755/80  
Veröff: EvBl 1982/139 S 464 = JBl 1982,546 = MietSlg 33451 = MietSlg 33464(26)
- 5 Ob 67/83  
Entscheidungstext OGH 22.11.1983 5 Ob 67/83  
Zweiter Rechtsgang zu 6 Ob 755/80; Beisatz: Das mit der unzulässigen Eintragung des Wohnungseigentums an dem Schwimmbad samt Liegewiese verbundene Pfandrecht wird durch die Löschung der Einverleibung des Wohnungseigentums nicht berührt. (T1)
- 5 Ob 54/95  
Entscheidungstext OGH 28.03.1995 5 Ob 54/95  
Beisatz: Der Begründung von Wohnungseigentum steht jedoch nicht im Weg, daß das Objekt dieses dinglichen Sondernutzungsrechtes (die selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit) noch gar nicht existiert; Gegenstand des Wohnungseigentums ist nicht das Gebäude, sondern das bewilligte Bauvorhaben (hier: Wohnungseigentum an geplanten Garagen). (T2)
- 5 Ob 188/97a  
Entscheidungstext OGH 02.09.1997 5 Ob 188/97a  
Ähnlich; Beis wie T2 nur: Gegenstand des Wohnungseigentums ist nicht das Gebäude, sondern das bewilligte Bauvorhaben. (T3)
- 5 Ob 29/17a  
Entscheidungstext OGH 29.08.2017 5 Ob 29/17a  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0082677

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.09.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)